

Dr. Friedmar Fischer

Standpunkt

**Stellungnahme zu Dezember 2016 - Flugblättern
der Gewerkschaften**

**zur Auftaktverhandlung
„Zusatzversorgung“ am 19. Dezember 2016**

08.01.2017

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
Zur Vorgeschichte	4
1. Der aktuelle Verhandlungsstand	5
2. Verständnisangebote bzw. Faktencheck	7
2.1. Zu Punkt 1: § 2 und § 18 Betriebsrentengesetz (BetrAVG)	7
2.2. Zu Punkt 2: Zuschlagsausschluss bestimmter Gruppen	8
2.2.1. Welche Versichertengruppen bleiben ohne Zuschlag?	9
2.3. Zu Punkt 3: Hinterfragen Näherungsverfahren	14
2.4. Zu Punkt 4: Veränderung des Kürzungsfaktors von 7,5 Prozentpunkten	19
2.5. Zu Punkt 5: Veränderung des Anteilssatzes von 2,25 % / Jahr	25
2.6. Zu Punkt 6: Berechnung durch Aktuare (Kosten)	27
3. Was könnte man noch bedenken?	28

Zusammenfassung

Neun Monate nach dem neuen BGH Urteil vom März 2016 hat am 19. Dezember 2016 ein erstes Auftaktgespräch der Tarifparteien (Gewerkschaften und öffentliche Arbeitgebervertreter) stattgefunden über das von Gewerkschaftsseite (Verdi, DBB Tarifunion, GEW) jeweils ab 20.12.2016 in Stellungnahmen berichtet wurde.

Dass die Verhandlungen nun im Dezember 2016 begonnen wurden, ist ausdrücklich zu begrüßen. Die Gewerkschaftsseite hat die voraussichtliche Zielrichtung der notwendigen Korrektur lediglich angedeutet. Leider findet die nächste Verhandlung erst am 24. April 2017 in Berlin statt, da man Lösungsansätze durchrechnen lassen und ermitteln will, wie sich die daraus ergebenden Verbesserungen bei den Startgutschriften auf die Finanzierungsgrundlagen der Zusatzversorgungskassen auswirken werden.

Interessant ist bei den kurzen schriftlichen gewerkschaftlichen Stellungnahmen jedoch nicht die jeweilige Einführung ins Thema, die einschlägige Texte des BGH – Urteils paraphrasiert (durch Verdi z.B. ausführlich die RdNr. 20 des BGH Urteils IV ZR 09/15 auch im Verdi-Flugblatt vom April 2016), sondern die Einschätzung der jeweiligen Gewerkschaft, was nun erwartet wird bzw. zu erfolgen habe.

Nach einer kurzen Einführung in die Vorgeschichte beschreibt Kapitel 1 dieses Standpunkts den aktuellen Verhandlungsstand.

Es fallen in den Flugblättern der Gewerkschaften einige Stichworte:

1. § 2 sowie § 18 Betriebsrentengesetz (BetrAVG)
2. Ausschluss bestimmter Gruppen von einem Zuschlag
3. Hinterfragen der „kritisierten Pauschalkürzung im Näherungsverfahren von 7,5 %“
4. Veränderung des Kürzungsfaktors von 7,5 Prozentpunkten
5. Veränderung des Anteilssatzes von 2,25 % pro Jahr
 - a. auf 2,5 % bei Verdi
 - b. bis auf 2,5 % bei DBB Tarifunion
6. Berechnung durch Aktuare (Kostengesichtspunkte)

Kapitel 2.1 bis 2.6 machen dazu jeweils ein Verständnisangebot bzw. bieten einen Faktencheck. Am Ende von Kapitel 2.4 wird der willkürliche Abzug von 7,5 Prozentpunkten gewürdigt.

In Kapitel 3 wird ein kritisches Resümee gezogen und darauf hingewiesen, dass es für die Tarifparteien an der Zeit ist, früher getroffene Entscheidungen im Lichte aktueller Problemfälle und Gerichtsentscheidungen komplett neu zu überdenken sowie auch andere im Laufe der bisherigen einschlägigen Gerichtsentscheidungen angemahnte weitere Kritikpunkte zu bedenken und nicht gleich kategorisch zurückzuweisen. In postfaktischen Zeiten erscheinen wichtig: ein Bekenntnis zur Vernunft, zu Fakten und zur Analyse sowie ein Appell, gegen schlecht begründete Argumente und unklare Gedanken zu kämpfen, ohne Angst zu haben, die Wahrheit zu sagen.

Zur Vorgeschichte

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 09.03.2016 (IV ZR 09/15) die rentenferne¹ Startgutschriftenregelung für VBL-Renten in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes für unwirksam erklärt. Betroffen sind etwa 1,7 Millionen Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1947. Der BGH ist zu dem Ergebnis gelangt, die den Klägern erteilten Startgutschriften legten deren Rentenanwartschaften weiterhin nicht verbindlich fest, weil auch die geänderte Satzungsregelung zur Ermittlung der Startgutschriften rentenferner Versicherter unverändert gegen den Gleichheitssatz verstoße, da verfassungswidrig ganze Gruppen von Pflichtversicherten (Pflichtversicherte mit Eintritt vor dem vollendeten 25. Lebensjahr bzw. ab Geburtsjahrgang 1961) von einem Zuschlag zu ihrer rentenfernen Startgutschrift ausgeschlossen würden..

Die frühere verfassungswidrige Benachteiligung der rentenfernen Pflichtversicherten mit längerer Ausbildungszeit (zum Beispiel bei Akademikern) hatte der BGH bereits am 14.11.2007 aufgedeckt und die Tarifparteien zu einer Neuregelung aufgefordert, die dann erneut erst am 09.03.2016 abschlägig durch den BGH entscheiden wurde. Wer beispielsweise nach dem Studium mit 25 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten ist, sollte für jedes bis Ende 2001 abgeleistete Pflichtversicherungsjahr bis Ende 2001 nur 2,25 Prozent der Vollrente angerechnet bekommen. Dies hätte aber 44,44 Pflichtversicherungsjahre bis zur Rente mit 65 Jahren vorausgesetzt, was bei Akademikern und anderen Pflichtversicherten mit längerer Ausbildungszeit gar nicht möglich ist.

Die Neuregelung der Tarifparteien vom 30.05.2011 lässt diese Benachteiligung für alle ab 1961 geborenen Pflichtversicherten weiterhin bestehen, wie der BGH am 09. März 2016 urteilte. Der BGH nannte mehr als 450.000 Betroffene allein aus dieser Altersgruppe, die tatsächlich keine Nachbesserung ihrer Startgutschrift erhalten haben. Auch von den älteren, von 1947 bis 1960 geborenen Pflichtversicherten und Zusatzrentnern haben nur rund 250.000 einen Zuschlag erhalten. Dies sind gerade einmal 15 Prozent von insgesamt 1,7 Millionen.

¹ Als **rentenfern** gelten die Versicherten, die zum Stichtag der Systemumstellung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes am 31. Dezember 2001 noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet hatten.

1. Der aktuelle Verhandlungsstand

Neun Monate nach dem neuen BGH Urteil vom März 2016 hat am 19. Dezember 2016 ein erstes Auftaktgespräch der Tarifparteien (Gewerkschaften und öffentliche Arbeitgebervertreter) stattgefunden über das von Gewerkschaftsseite jeweils ab 20.12.2016 in Stellungnahmen (GEW², DBB Tarifunion^{3,4}, Verdi⁵) berichtet wurde.

Dass die Verhandlungen nun im Dezember 2016 begonnen wurden, ist ausdrücklich zu begrüßen. Die Gewerkschaftsseite hat die voraussichtliche Zielrichtung der notwendigen Korrektur lediglich angedeutet. Leider findet die nächste Verhandlung erst am 24. April 2017 in Berlin statt, da man Lösungsansätze durchrechnen lassen und ermitteln will, wie sich die daraus ergebenden Verbesserungen bei den Startgutschriften auf die Finanzierungsgrundlagen der Zusatzversorgungskassen auswirken werden.

Interessant ist bei den kurzen schriftlichen gewerkschaftlichen Stellungnahmen jedoch nicht die jeweilige Einführung ins Thema, die einschlägige Texte des BGH – Urteils paraphrasiert (durch Verdi z.B. ausführlich die RdNr. 20 des BGH Urteils IV ZR 09/15 auch im Verdi-Flugblatt⁶ vom April 2016), sondern die Einschätzung der jeweiligen Gewerkschaft, was nun erwartet wird bzw. zu erfolgen habe.

Die Äußerungen der Gewerkschaften (Auszüge):

GEW:

„Die Tarifvertragsparteien verständigten sich darauf, zunächst verschiedene mögliche Lösungsansätze durch die VBL und ausgewählte kommunale Zusatzversorgungskassen durchrechnen zu lassen. So soll ermittelt werden, wie sich die Veränderungen auf die Höhe der Startgutschriften sowie auf Umlage- und Beitragssätze auswirken. Beide Seiten bekräftigten ihren Wunsch, dieses Mal eine rechtssichere Lösung der komplexen Materie anzustreben.“

DBB – Tarifunion:

„Die Tarifvertragsparteien haben verabredet, zunächst einmal eine umfangreiche Datenerhebung zu den Auswirkungen der denkbaren Alternativen zur Neugestaltung des Übergangsrechts zu veranlassen. Ein möglicher Lösungsansatz könnte darin bestehen, den bisherigen Kürzungsfaktor von 7,5 Prozentpunkten bei der Ermittlung des Versorgungssatzes nach § 2 BetrAVG zu verändern, um anhand von Berechnungen für bestimmte Erwerbsverläufe abschätzen zu können, wie viele Pflichtversicherte von einer solchen Variation profitieren würden. Die andere Überlegung betrifft die ursprüngliche Berechnungsmethode nach § 18 Absatz 2 BetrAVG. Damit auch Beschäftigte mit längeren Ausbildungszeiten den höchstmöglichen Versorgungssatz erreichen können, müsste der Anteilssatz von derzeit 2,25 % auf bis zu 2,5 % angehoben werden. Die

² GEW – Tarifelegramm vom 20.12.2016: „Startgutschriften in der VBL/ZVK: Verhandlungsauftritt zur Reform der Reform“

³ DBB – Tarifunion Rundschreiben Nr. 18/2106 vom 21.12.2016: „Auftritt der Tarifverhandlungen über eine Neugestaltung des Übergangsrechts bei der Zusatzversorgung“

⁴ <http://www.dbb.de/teaserdetail/artikel/zusatzversorgung-zuegige-neufassung-der-regelungen-zu-startgutschriften-angestrebt.html>

⁵ Verdi, TS berichtet Nr. 009/2016 vom 19.12.2016, „Auftrittsverhandlung zum Thema Startgutschriften“

⁶ <https://bund-laender-nrw.verdi.de/tarif/zusatzversorgung-vbl-zvk/++co++f2ca33ae-fc04-11e5-829f-525400438ccf>

Zusatzversorgungskassen haben den Auftrag erhalten, Berechnungen zu den Auswirkungen dieser Lösungsansätze auf die Startgutschriften verschiedener Versichertengruppen und Jahrgänge zu erstellen. Zudem soll ermittelt werden, welche mögliche Folgen sich aus den sich daraus ergebenden Verbesserungen bei den Startgutschriften auf die Finanzierungsgrundlagen der Zusatzversorgungseinrichtungen ergeben würden.“

Verdi:

Auszug aus TS berichtet 009/2016 vom 19.12.2016

„Die sich aus dem Abzug von 7,5 Prozentpunkten ergebende Altersgrenze führt dazu, dass Arbeitnehmer, die nach ihrem Schulabschluss zügig die für den Eintritt in den öffentlichen Dienst erforderliche Ausbildung oder ein dafür erforderliches Studium absolvieren und nach einer durchschnittlichen Ausbildungsdauer in den öffentlichen Dienst eintreten, von einem Zuschlag zur Startgutschrift von vorneherein ausgeschlossen bleiben (siehe auch TS berichtet Nr. 003/2016 vom 4. April 2016).

Vor diesem Hintergrund gibt es im Wesentlichen zwei Optionen, diesen Sachverhalt einer Lösung zuzuführen: Zum einen ist die durch den BGH kritisierte Pauschalkürzung im Näherungsverfahren von 7,5% zu hinterfragen und zum anderen kann eine Lösung darin bestehen, den Berechnungsfaktor zur Ermittlung des Vollanspruchs von 2,25 auf 2,5 anzuheben. Beide Lösungsoptionen sind mit bislang nicht bestimmten Mehrkosten verbunden. In den Auftaktverhandlungen haben wir uns darauf verständigt, zunächst diese Berechnungen durch die Aktuare vornehmen zu lassen. Mit ersten Ergebnissen ist Ende März 2017 zu rechnen.“

Es fallen in den Flugblättern einige Stichworte:

1. § 2 sowie § 18 Betriebsrentengesetz (BetrAVG)
2. Ausschluss bestimmter Gruppen von einem Zuschlag
3. Hinterfragen der „kritisierten Pauschalkürzung im Näherungsverfahren von 7,5 %“
4. Veränderung des Kürzungsfaktors von 7,5 Prozentpunkten
5. Veränderung des Anteilssatzes von 2,25 % pro Jahr
 - a. auf 2,5 % bei Verdi
 - b. bis auf 2,5 % bei DBB Tarifunion
6. Berechnung durch Aktuare (Kostengesichtspunkte)

Die Gewerkschaften bringen zumindest in Andeutungen inhaltliche (sehr begrüßenswert!) und finanzielle Gesichtspunkte für die „Neuordnung der Neuordnung“ der Übergangsregelungen für rentenferne Versicherte vor.

Für viele Betroffene, deren Anwälte, aber auch für die Akteure der Tarifparteien sind die Begrifflichkeiten und Mechanismen der neuen Zusatzversorgung nach wie vor schwere Kost. Da könnten Hinweise helfen, um Transparenz zu schaffen.

2. Verständnisangebote bzw. Faktencheck

2.1. Zu Punkt 1: § 2 und § 18 Betriebsrentengesetz (BetrAVG)

Nach § 33 Abs. 1 Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) berechnen sich die bisherigen Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte ab Jahrgang 1947 nach **§ 18 Abs. 2 BetrAVG**. Diese Vorschrift ist ursprünglich als Sonderregelung für vorzeitig aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Arbeitnehmer gedacht. Sie weicht daher grundsätzlich von **§ 2 Abs. 1 BetrAVG** ab, der die anteilige Rentenanwartschaft beim Ausscheiden eines Arbeitnehmers aus einem Betrieb in der Privatwirtschaft nach § 2 BetrAVG regelt. Dieser § 2 wurde von den Tarifvertragsparteien jedoch auch für die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften entlehnt, die typischerweise nach § 18 BetrAVG berechnet werden.

Es ist fraglich, ob der *individuelle Unverfallbarkeitsfaktor* in Anlehnung an § 2 Abs. 1 BetrAVG überhaupt mit der *pauschalierten Voll-Leistung* nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG kombiniert werden kann.

Die Einführung des Unverfallbarkeitsfaktors „entsprechend § 2 Absatz 2 Satz 1 BetrAVG“ anstelle des Anteilssatzes nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG ist ohne gleichzeitigen Bezug auf die zugrunde liegende Voll-Leistung (VL) nach § 18 BetrAVG sinnlos.

Wenn man schon „*Unverfallbarkeitsfaktor*“ mit „*Anteilssatz*“ vergleichen will, dann auch gleichzeitig die *tatsächliche Vollrente (VR) nach § 2 BetrAVG* mit der nur *fiktiven Voll-Leistung (VL) nach § 18 BetrAVG*. Erst das Zusammenspiel von Unverfallbarkeitsfaktor und Vollrente einerseits („*§ 2-Perspektive*“) mit Anteilssatz und Voll-Leistung andererseits („*§ 18-Perspektive*“) macht, wenn überhaupt, Sinn.

Der bloße Vergleich des Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 BetrAVG mit dem Anteilssatz von 2,25 % pro Pflichtversicherungsjahr nach § 18 BetrAVG, wie es die Tarifvertragsparteien mit der Neuregelung am 30.05.2011 eingeführt haben, ist daher problematisch.

Die Berechnung eines Unverfallbarkeitsfaktors sahen schon die Kommentatoren *Konrad*⁷ und *Wein*⁸ der VBL kritisch: *Konrad* spricht sich in seinem Kommentar zum BGH-Urteil vom 14.11.2007 für eine Veränderung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 % gem. § 18 Abs. 2 BetrAVG und gegen die isolierte Übertragung des Unverfallbarkeitsfaktors gem. § 2 auf § 18 BetrAVG aus. *Konrad* und *Wein* sehen darin eine Vermengung von pauschalen Berechnungen (Voll-Leistung nach § 18) und individuellen Berechnungen (Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2), was wiederum zu einem Systembruch führen könnte.

Zu Details siehe NZS⁹, 17/2015; 641-650.

⁷ *Matthias Konrad*, Reform der Zusatzversorgung - Ende des Streits um die Startgutschriften in Sicht?, ZTR 2008, 296-302

⁸ *Norbert Wein*, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Startgutschriften, BetrAV 2008, 451-455

⁹ C. Wagner / F. Fischer: „Die neue Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst – eine kritische Zwischenbilanz für rentenferne Versicherte“, Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS), 17/2015, 641-649
http://www.startgutschriften-arge.de/11/Wagner_Fischer_NZS_2015_641.pdf

2.2. Zu Punkt 2: Zuschlagsausschluss bestimmter Gruppen

Gemäß der jeweils neuesten Zusatzversorgungssatzung erfolgt eine Vergleichsberechnung der Versorgungsätze (v.H.-Sätze) nach § 18 BetrAVG und § 2 BetrAVG (Unverfallbarkeitsfaktor).

Es findet also nach Wunsch der Tarifparteien und Satzungsgeber eine „*Vermischung*“ des Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 BetrAVG mit der übrigen Formel nach § 18 BetrAVG statt, die bis zur Berechnung der Voll-Leistung nicht geändert wird. Ferner werden 7,5 Prozentpunkte vom Unverfallbarkeitsfaktor abgezogen.

Etwas formaler nach elementaren Rechenregeln:

Die Satzungsgeber machen einen Vergleich von Versorgungsprozentsätzen nach § 18 BetrAVG und § 2 BetrAVG.

Der Versorgungsprozentsatz nach § 18 BetrAVG beträgt 2,25 % pro Jahr der Pflichtversicherung. Nach 44,44.... Jahren wären 100 % erreicht (oder anders: $100 / 44,44.. = 2,25 \%$ pro Jahr)

Man vergleicht nach § 18 BetrAVG den Quotienten aus bis zum 31.12.2001 erreichten ten Pflichtversicherungsjahre (**m**) und 44,44..., d.h. $m/44,44..$ mit einem Quotienten nach § 2 BetrAVG (Unverfallbarkeitsquotient) aus (**m**) und bis zum 65. Lebensjahr theoretisch erreich**baren** Pflichtversicherungsjahre (**n**), d.h. m/n

also: $m/44,44.. < m/n$ bzw. $m*100/44,44.. < 100*m/n$
 oder $m*2,25 < 100*m/n$ bzw. $0,0225*m < m/n$

Die Satzungsgeber haben festgelegt, dass der Versorgungsprozentsatz nach § 2 BetrAVG um 7,5 Prozentpunkte vermindert wird und erst dann ein Vergleich mit dem verdienten Versorgungsprozentsatz nach § 18 BetrAVG stattfindet:

Zuschlag nach Willen der Tarifparteien und Satzungsgeber erfolgt nur dann, wenn

$$\boxed{0,0225*m < m/n - 0,075 \quad \text{oder} \quad m/n - 0,0225*m - 0,075 > 0}$$

Das ist die notwendige Zuschlagsbedingung. Ob die Erfüllung dieser Bedingung auch hinreichend ist, um einen Zuschlag zur ursprünglichen Startgutschrift zu erhalten, hängt von weiteren Faktoren ab.

Aus der ursprünglichen Startgutschrift sind die bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre (**m**) und die und bis zum vollendeten 65. Lebensjahr theoretisch erreichbaren Pflichtversicherungsjahre (**n**) sofort ermittelbar.

Durch elementare Variation von (**m**) und (**n**) kann man für verschiedene Geburtsjahrgänge die Erfüllung der obigen notwendigen Bedingung nachprüfen und sogar visualisieren.

Der Einfachheit halber nimmt man für tabellarische Übersichten an, der rentenferne Versicherte sei jeweils am 01.01. bzw. am 31.12. eines Jahres geboren.

2.2.1. Welche Versichertengruppen bleiben ohne Zuschlag?

Der BGH (IV ZR 9/15, RdNr. 20) stellt in üblicher juristischer Schreibweise fest, dass von einem Zuschlag bestimmte Personengruppen kategorisch ausgeschlossen sind:

- rentenferne Pflichtversicherte, die vor dem vollendeten 25. Lebensjahr in die Pflichtversicherung eingetreten sind
- rentenferne Pflichtversicherte ab Geburtsjahrgang 1961
- bestimmte relativ spät in die Pflichtversicherung eingetretene rentenferne Versicherte, die zum Umstellungsstichtag 31.12.2001 zwischen 42 und 49 Jahre alt waren, d.h. aus den Jahrgängen 1952 bis 1959 stammen

Gerichte waren bei der Feststellung des Ausschlusses ganzer Versicherten - Gruppen vom Zuschlag nicht auf Vermutungen angewiesen, sondern auf unwiderlegbare logische Beweise wie die „reductio ad absurdum“, also den indirekten Beweis, wie man im „Brennpunkt Zuschlagsproblematik“ (siehe die Referenz - Fußnote weiter unten) vom April 2015 nachlesen kann.

Die visualisierte notwendige Zuschlagsbedingung kann man auch sofort aus einer Tabelle ersehen und mit den Kernaussagen der RdNr. 20 des BGH – Urteils IV ZR 9/15 vom 09.03.2016 vergleichen. In der Orientierungsrahmen - Tabelle wird angenommen, dass die Versicherten jeweils am 01.01 eines Jahres geboren wurden (Ausnahme ist der 02.01.1947, denn ein am 01.01.1947 Geborener gilt als noch rentennah).

erreichbare ZVK-Jahre (n) bis 65+0 LJ, bis 1.01.2002 erreichte ZVK-Jahre (m):	
Notwendige Bedingung für einen Zuschlag: $1/n - 0,0225 - 0,075/m > 0$;	
1 = Bedingung erfüllt! 0 = Bedingung NICHT erfüllt!	
EA	25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50
n	40 39 38 37 36 35 34 33 32 31 30 29 28 27 26 25 24 23 22 21 20 19 18 17 16 15
1947	0 1
1948	0 1
1949	0 1
1950	0 1
1951	0 1
1952	0 1 0 0
1953	0 0 1 0 0 0
1954	0 0 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 0 0 0 0
1955	0 0 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 0 0 0 0 0 0
1956	0 0 0 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 0 0 0 0 0 0 0
1957	0 0 0 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 0 0 0 0 0 0 0 0
1958	0 0 0 0 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0
1959	0 0 0 0 0 1 1 1 1 1 1 1 1 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0
1960	0 0 0 0 0 0 1 1 1 1 1 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0
1961	0 0

Tabelle 1: Orientierungsrahmen: Grunddaten Zuschlag für Rentenferne

Hierzu gibt es eine ganze Reihe früherer Veröffentlichungen, die die Kernaussage des durch den BGH – Entscheid juristisch formulierten Gleichheitsverstoßes eindeutig und logisch unwiderlegbar dokumentieren (siehe die folgende Aufzählung von Gutachten, Studien, Standpunkten und Fachartikeln).

Gutachten¹⁰: „Neuregelungen der rentenfernen Startgutschriften aus ökonomischer und finanzmathematischer Sicht“, Juli 2011 (Rev. März 2013)

Studie¹¹: „Systemfehler und Rechtsfragen bei der Neuregelung der Startgutschriften für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst“, November 2012

Standpunkt¹²: „Einschätzungen zum Piloturteil 12 U 104/14 des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 18. Dezember 2014“, Dezember 2014

Standpunkt¹³: „Brennpunkt Zuschlagsproblematik bei Früheinsteigern sowie jüngeren und älteren Späteinsteigern“, April 2015

Standpunkt¹⁴: „Details zum Ausschluss Rentenferner vom Zuschlag“, Juli 2015

Fachartikel¹⁵ in der juristischen Zeitschrift NZS 17/2015, September 2015

Bei der logisch - systematischen Analyse der Zuschlagsbedingung kommt es absolut nicht auf Kenntnisse der Versicherungsmathematik („Aktuarsmathematik“) an, wohl aber

- auf einen gesunden kritischen Menschenverstand mit Einsatz logischen Denkens;
- auf der Beherrschung der elementaren Grundrechenarten;
- auf etwas Sachkunde der einschlägigen Bestimmungen der Zusatzversorgungssatzungen;
- auf saubere verwendete Begrifflichkeiten

Es existieren rechnerische und sprachliche „Unsauberkeiten“, die zu Irritationen führen und den Zweifel nähren, dass man die Begrifflichkeiten und Mechanismen der Vergleichsrechnung bzw. Zuschlagsverfahren nicht vollständig verstanden hat.

1. Beispiel: Ab welchem Alter ist ein Zuschlag möglich?

Frage: Warum ist das so wichtig?

Antwort: Wegen der genauen Abgrenzung des Ausschlusses vom Zuschlag!

Zu Details siehe der „Brennpunkt Zuschlagsproblematik“

(missverständlich: bei Einstellung älter als 24; korrekt: bei Eintritt in den öffentlichen Dienst nach dem vollendeten 25. Lebensjahr)

Zuschläge auf die Startgutschriften werden sich „überwiegend bei Beschäftigten ergeben, die bei Einstellung älter als 24 und bei Systemwechsel älter als 40 Jahre

¹⁰ <http://www.startgutschriften-arge.de/6/VSZ-Gutachten-Neuregelung-2011.pdf>

¹¹ http://www.startgutschriften-arge.de/6/Systemfehler_Langfassung.pdf

¹² http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Einschaetzungen_zu_12_U_104_14.pdf

¹³ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Brennpunkt_Zuschlagsproblematik.pdf

¹⁴ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Details_Zuschlagsausschluss_Rentenferne.pdf

¹⁵ C. Wagner / F. Fischer: „Die neue Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst – eine kritische Zwischenbilanz für rentenferne Versicherte“, Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS), 17/2015, 641-649
http://www.startgutschriften-arge.de/11/Wagner_Fischer_NZS_2015_641.pdf

waren“, so Stefan Hebler in ZTR 9/2011¹⁶, 534-538, dort am Ende des Kapitels 5.2).

Der Anwalt der beklagten VBL meint in neueren Klageerwiderungen ebenfalls, Zuschlagsmöglichkeiten bei Früheinsteigern auch bei Eintritt vor dem vollendeten 25. Lebensjahr „erkannt“ zu haben.

2. Beispiel: Abschlag vom Unverfallbarkeitsfaktor:

Frage: Warum ist das so wichtig?

Antwort: Weil es einen erheblichen Unterschied macht, WAS man in WELCHER Höhe vom Unverfallbarkeitsfaktor abzieht!

Zu Details siehe der „Brennpunkt Zuschlagsproblematik“

(missverständlich: 7,5-Prozentabzug bzw. Abschlagsprozentsatz von 7,5 % vom Unverfallbarkeitsfaktor;

(korrekt: Abschlag von 7,5 Prozentpunkten vom Unverfallbarkeitsfaktor

Bezeichnend ist die nicht fehlerfreie Erläuterung des OLG Köln vom 26.08.2014 (Az. 7 U 8/14)¹⁷ (dort Seite 5): „Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang darauf hinweist, durch den Abschlagsprozentsatz von 7,5 % werde die Personengruppe, die über derartige Ausbildungszeiten und Vordienstzeiten verfüge, einseitig gleichheitswidrig im Verhältnis zu Versicherten ohne diese Zeiten benachteiligt, so verkennt dies, dass der 7,5-Prozentabzug von den Tarifvertragsparteien zur Umsetzung der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 14.11.2007 – IV ZR 74/06 – im Rahmen der ihnen zuzubilligenden privatautonomen Gestaltungsfreiheit (Art. 9 Abs.3 GG) durch den 5. Änderungstarifvertrag vereinbart worden ist...“

Statement eines VBL-Schiedsgerichtsspruchs (der dem Autor dieses Berichts vollständig vorliegt) vom Oktober 2014 bzgl. einer Klägerin des Jahrgangs 1948: „Die in der mündlichen Verhandlung vorgetragene Beispielberechnung des Schiedsgerichts ergeben, dass der nach § 2 BetrAVG berechnete Unverfallbarkeitsfaktor (ohne 7,5 %igen Abschlag) bereits bei Versicherten, die einige Monate nach dem 25. Geburtstag in den öffentlichen Dienst eintreten, den Vmhundertsatz Volleistung des § 79 Abs. 1 VBLS bzw. des § 18 Abs. 2 BetrAVG übersteigt (break-even-point)“ (siehe Seite 12/13 des Schiedsgerichtsurteils sowie dort nochmals erwähnt auf Seite 14).

Aber auch Gewerkschaften wie Verdi sind von sprachlichen Ungenauigkeiten nicht verschont: „Zum einen ist die durch den BGH kritisierte Pauschalkürzung im Näherungsverfahren von 7,5% zu hinterfragen.....“ (siehe Verdi TS berichtet Nr. 009/2016 vom 19.12.2016)

Auch Nicht-Mathematiker sollten genau zwischen Prozentsatz und Prozentpunkt unterscheiden können. Wenn die Mehrwertsteuer beispielsweise von A = 19 % auf B = 16 % sinken sollte, ist das eine Kürzung um 3 Prozentpunkte und nicht um 3 %. Wenn man die Kürzung allerdings in Prozent von A ausdrücken wollte, wären es tatsächlich 15,79 % (nämlich $[(A-B)/A] \times 100 = [3/19] \times 100 = 15,79 \%$).

¹⁶ S. Hebler: Zusatzversorgung – Verbesserung bei den Startgutschriften für Späteinsteiger, ZTR, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes, Heft 9/2011, 534-538

¹⁷ <http://www.versorgungskassen.de/downloads/betriebsrenten/news/140826-beschluss-olg-koeln.pdf>

Sprachliche Unschärfen zum notwendigen Zuschlagskriterium

Unschärfe Sprechweisen bieten Anlass zu Missverständnissen und könnten zudem auch manipulatorisch Verwendung gefunden haben bzw. finden, um Richter zu irritieren und Kritiker zu diskreditieren.

Auszüge aus dem Fischer/Siepe - Brennpunkt¹⁸ Zuschlagsproblematik“ (dort die Seiten 19-22):

„Interessanterweise behauptet die beklagte VBL nämlich in völligem Gegensatz zu den Behauptungen der BVK (Bayerische Versorgungskammer) zwischenzeitlich in etwa gleichlautenden Äußerungen gegenüber dem LG Karlsruhe, dass gar nicht alle bis zum 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetretenen Rentenfernen ohne Zuschlag geblieben seien.

Wenn nun nach fast vier Jahren seit der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften vom 30.5.2011 von der beklagten VBL in Gerichtsverfahren immer noch behauptet wird, dass es doch **Fälle von Früheinsteigern mit Zuschlag** gäbe, beruht diese Behauptung auf einem fundamentalen Irrtum. Es muss sich dabei ausschließlich um Fälle handeln, in denen die Rentenfernen das vollendete 25. Lebensjahr schon um einige Monate überschritten haben und das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der kategorische Ausschluss eines Zuschlags bezog sich immer auf die Früheinsteiger mit einem Eintrittsalter „bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres“ (so die Veröffentlichungen von Fischer/Siepe) bzw. einem Eintrittsalter von „höchstens 25 Jahren“ bzw. Rentenferne „mit 25 Jahren oder jünger“ (Urteil des OLG Karlsruhe 12 U 104/14 vom 18.12.2014, RdNr. 52 und 57, juris).

Ein einfaches Rechenbeispiel kann dies für einen am 01.01.1948 geborenen Rentenfernen erläutern. Wäre dieser Rentenferne exakt an seinem 25. Geburtstag in den öffentlichen Dienst eingetreten, läge am 31.12.2001 der bisherige Versorgungssatz von $29 \times 2,25 \% = 65,25 \%$ noch 0,25 Prozentpunkte über dem neuen Vergleichsversorgungssatz von 65% ($= m/n - 0,075$, wobei $m=29$; $n=40$) mit der Folge, dass er gemäß Gutachten/Studien von Fischer/Siepe und dem Urteil des OLG Karlsruhe vom 18.12.2014 keinen Zuschlag erhält, wie zu erwarten war.

Wäre er jedoch 3 Monate nach seinem 25. Geburtstag in den öffentlichen Dienst eingetreten, würde sich der bisherige Versorgungssatz auf $64,69 \%$ ($= 2,25 \% \times 28,75$ erreichte Pflichtversicherungsjahre) verändern, aber der neue Versorgungssatz auf $64,83 \%$ ($= 28,75/39,75 - 0,075$). Da der neue über dem alten Versorgungssatz liegt, wäre die notwendige Bedingung für einen Zuschlag in diesem Fall also erfüllt.“

Wenig vorbildlich ist das bereits erwähnte Statement des VBL-Schiedsgerichts:

„Die in der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Beispielberechnungen des Schiedsgerichts ergeben, dass der nach § 2 BetrAVG berechnete Unverfallbarkeitsfaktor (ohne 7,5 %igen Abschlag) bereits bei Versicherten, die

¹⁸ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Brennpunkt_Zuschlagsproblematik.pdf

einige Monate nach dem 25. Geburtstag in den öffentlichen Dienst eintreten, den Vorphundertatz Volleistung des § 79 Abs. 1 VBLS bzw. des § 18 Abs. 2 BetrAVG übersteigt (break-even-point)“ (siehe Seite 12 des Schiedsgerichtsurteils sowie dort nochmals erwähnt auf Seite 14).

Diese Aussage ist falsch.

Richtig ist:

Der reine Unverfallbarkeitsfaktor, also vor Abzug von 7,5 Prozentpunkten, übersteigt den alten Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG bereits ab einem Eintrittsalter von 20,56 Jahren. Hingegen übersteigt der Unverfallbarkeitsfaktor nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten den alten Versorgungssatz bei einem Eintrittsalter von 25 Jahren und einigen Monaten nur dann, wenn es sich um die Jahrgänge 1947 bis 1952 handelt.

Offensichtlich hat das VBL-Schiedsgericht die Auswirkungen der Neuregelung gar nicht verstanden.

2.3. Zu Punkt 3: Hinterfragen Näherungsverfahren

„Es gibt Sprachverwirrung“

Der Text von Verdi im Flugblatt „TS berichtet Nr. 009/2016“ vom 19.12.2016 ist verwirrend: „*Hinterfragen der „kritisierten Pauschalkürzung im Näherungsverfahren von 7,5 %“*“, denn die Verwendung des Näherungsverfahrens zur Ermittlung der gesetzlichen Rente hat absolut nichts zu tun mit dem Abzug von 7,5 Prozentpunkten (statt wie bei Verdi 7,5 %) vom Unverfallbarkeitsfaktor.

„Das Näherungsverfahren ist entscheidungsunerheblich“

Die juristische Bedeutung einer vermeintlichen Benachteiligung durch die Anwendung des fiktiven Näherungsverfahrens statt der Hochrechnung der gesetzlichen Rente zum 65. Lebensjahr wird eher überschätzt und lässt sich zurechtrücken im Lichte erkannter verfassungswidriger Gleichheitsverstöße, denn nach RdNr. 41 des BGH – Urteils IV ZR 9/15 vom 09.03.2016 „*kommt es auf die vom Berufungsgericht aufgeworfenen Bedenken betreffend die Anwendbarkeit des Näherungsverfahrens nicht entscheidungsrelevant an*“.

Das erwähnte Berufungsgericht (OLG Karlsruhe) baute in seinem Piloturteil vom Dezember 2014 vor der späteren Entscheidung des BGH in 2016 den Klägern eine Brücke, nämlich im konkreten Fall Belege dafür zu bringen, dass für sie die echte reale (hochgerechnete) gesetzliche BfA / DRV - Rente - als Ansatz in der Berechnung der rentenfernen Startgutschrift - günstiger wäre als die fiktive Näherungsrente, vgl: Rdnr. 84 des OLG KA 12 U 104/14 vom 20.12.2014.

...Allerdings wäre der Versicherte, sofern er eine konkrete Berechnung seiner Startgutschrift beantragt, gehalten, zusätzlich eine individuelle Hochrechnung seiner Sozialversicherungsrente oder berufsständischen Zusatzsatzversorgung beizubringen. Auf diese Weise könnten mögliche konkrete Vor- und Nachteile der bislang pauschalierenden Berechnung ausgeglichen werden....

„Das Näherungsverfahren wird häufig falsch verstanden“

Das Näherungsverfahren für die Ermittlung der gesetzlichen Rente wurde/wird von Betroffenen und deren Anwälten, aber früher auch zeitweilig von Gerichten, häufig falsch interpretiert.

Es werden nämlich unzulässigerweise Zahlen, die für unterschiedliche Zeitpunkte gelten, miteinander verglichen.

Die fiktive gesetzliche Näherungsrente ist eine **Annäherung an die gesetzliche Rente zum vollendeten 65. Lebensjahr**.

Das Landgericht Karlsruhe hat damals in den früheren Klageverfahren 2003 - 2006 jeweils nur die Vorlage einer Renten**auskunft** der BfA/DRV **zum Zeitpunkt 31.12.2001** angefordert, anstelle von der BfA/DRV eine jeweils eine **Hochrechnung zum Rentenbeginn 65. Lebensjahr**) als Renten**information** zu fordern.

Die nur bis zum 31.12.2001 bereits „erdiente“ BfA/DRV „Rentenanwartschaft“ ist natürlich deutlich geringer als die spätere tatsächliche Regelaltersrente (z.T. durch DRV - Hochrechnung zum 65. Lebensjahr zu bestimmen).

In der Berechnung der Startgutschrift wird der Betrag der gesetzlichen Rente, z.B. **X**, (als fiktive Näherungsrente oder als „zum 65. Lebensjahr hochgerechnete Rente“) von der persönlichen erdienten Gesamtversorgung (z.B. **Y**) abgezogen, um die „Voll-Leistung“ (**VL**) zu erhalten, also: $VL = Y - X$. Zieht man unzulässig jedoch eine zu geringe BfA/DRV – Rentenanwartschaft (**X**) zum 31.12.2001 ab, statt korrekterweise einer BfA/DRV - Hochrechnung zum 65. Lebensjahr), bekommt man logischerweise eine höhere Voll-Leistung (**VL**). Das wäre aber ein unzulässiger Apfel-mit-Birnen-Vergleich, denn die Bezugszeitpunkte wären unterschiedlich, nämlich einmal der 31.12.2001, das andere Mal der korrekte Bezugszeitpunkt: Renteneintritt mit vollendetem 65. Lebensjahr.

„Das Näherungsverfahren zur gesetzlichen Rente ist i.A. günstiger als die hochgerechnete gesetzliche Rente“

Man kann relativ einfach nachweisen, dass - bei unterbrechungsfreiem Versicherungsverlauf in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgungskasse – für die Startgutschriftberechnung die Berücksichtigung der „fiktiven Näherungsrente“ im Allgemeinen günstiger ist als die „reale hochgerechnete BfA/ DRV-Rente“ siehe¹⁹. Bei einer großen Vielzahl vom Autor nachgeprüfter rentenferner Startgutschriften (bei denen zudem aktuelle DRV-Rentenauskünfte vorlagen), ließ sich diese These durchaus „im Allgemeinen“ bestätigen.

Rentenermittlungen sind jedoch einzigartig wie ein Fingerabdruck und Versicherungsverläufe verlaufen nicht „im Allgemeinen“.

Für die Berechnung der Startgutschrift ist aber auch im Falle eines späten Eintritts in die gesetzliche Rentenversicherung, einer Schwerbehinderung, einer frühen vollen Erwerbsminderung die fiktive gesetzliche Näherungsrente günstiger (sprich kleiner) als für eine zum 65. LJ hochgerechnete gesetzliche Rente, vor allem bei Männern.

Dem Autor dieses Standpunkts lagen eine Vielzahl von Startgutschriften, BfA/DRV – Rentenauskünften bzw. endgültigen Rentenbescheiden vor, die die obige These stützen. Nur in extremen Ausnahmen (früher Erwerbsunfähigkeitsfall *nach* dem 31.12.2001) lag dann die zum 65. Lebensjahr hochgerechnete gesetzliche Rente bzw. die dann real erhaltene tatsächliche Rente bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit *unter* der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente.

Insgesamt geht es genauer jedoch darum, das alte Zusatzversorgungssystem *gerecht* zu transferieren. Bei der Fixierung auf das 65. LJ entsteht eine Benachteiligung für bestimmte Versichertengruppen, da das 65. Lebensjahr für Schwerbehinderte, Frauen und Frauen mit Kindern gerade nicht das typische Verrentungsjahr ist und Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rente bei Frauen mit Kindern häufig fehlen.

Als Ergänzung lese man die folgenden Seiten.

Klägeranwälte haben stets die **Ausschließlichkeit** der Anwendung der fiktiven Näherungsrente für die Berechnung der rentenfernen Startgutschrift kritisiert, da sie für ihre Mandanten befürchteten, die Anwendung der realen gesetzlichen Rente in

¹⁹ http://www.startgutschriften-arge.de/3/Strukturanalysen_Startgutschrift.pdf

der Startgutschrift sei günstiger als die fiktive gesetzliche Näherungsrente. Beweisen konnten sie das jedoch nicht. Sie hatten dabei wohl zahlreiche „gebrochene“ ZVK–Erwerbsbiographien (also ZVK – Versicherungsverlauf mit Unterbrechungen) ihrer Mandanten vor Augen. Die beklagten ZVKs (auch die VBL) behaupteten natürlich das Gegenteil, dass nämlich in der überwiegenden Anzahl der untersuchten Fälle die Annahme der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente für die Pflichtversicherten günstiger sei als die Annahme der realen gesetzlichen Rente.

Sie - die Klägeranwälte - haben aber nie die ausschließliche Anwendung der realen gesetzlichen Rente für die rentenferne Startgutschriftberechnung gefordert.

Betroffene, deren Klägeranwälte und auch die Richter des Landgerichts Karlsruhe haben früher bei der Problematik der Näherungsrente einen schwerwiegenden Gedankenfehler gemacht, auf den die VBL damals in den frühen mündlichen LG – KA Verhandlungen 2003-2006 auch hinwies. Sie haben nämlich Zahlen, die für unterschiedliche Zeitpunkte gelten, miteinander verglichen.

Zum Zusammenhang von BfA/DRV – Rentenauskunft und – Renteninformation:

Aus jeder BfA/DRV – Rentenauskunft zu einem beliebigen Auskunftszeitpunkt (mit Versicherungsverlauf der letzten 5 Jahre vor der Auskunft) lässt sich eine Renteninformation zum gewünschten Zeitpunkt rückrechnen bzw. entwickeln²⁰ z.B. zum Umstellungszeitpunkt 31.12.2001 (mit dortigem Rechtsstand). Das Verfahren, wie die Deutsche Rentenversicherung aus einer Rentenanwartschaft dann eine Hochrechnung mit p % Rentensteigerung ab Auskunftszeitpunkt durchführt, ist in jeder BfA/DRV – Renteninformation schon enthalten.

Es interessieren hier nur Hochrechnungen der gesetzlichen Rente zum 65. Lebensjahr für die Zeit nach dem 31.12.2001.

Die Rentenversicherung geht für die BfA/DRV – Renteninformation zum 31.12.2001 bei vorhandenen Versichertendaten (Zeiten, Entgelten) folgendermaßen vor:

- Geburtsdatum
- Regulärer Renteneintritt (damals noch 65. Lebensjahr)
- Berechnung der erdienten DRV – Rentenanwartschaft R_0 bis zum 31.12.2001
- Ermittlung der Monate bzw. Jahre vom 01.01.2002 bis zum regulären Renteneintritt
- Rentenwert am 31.12.2001 : 25,31406 €
- Entgeltpunkte 1997-2001 (aus Jahresverdiensten 1997-2001 bei Berücksichtigung endgültiger Durchschnittsentgelte dieser Jahre)
- Durchschnittsermittlung der erzielten Entgeltpunkte aus den Jahren 1997–2001 (DEP)
- Multiplikation von DEP aus 2007-2001 mit dem Rentenwert und Addition dieses Produkt zu der Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 mit dem Ergebnis R_0 (= hochgerechnete Rentenanwartschaft zum 65. LJ bei 0 % Rentensteigerung ab 2002 bis zur Regelaltersrente)
- Hochrechnung von R_0 per Zinseszinsformel mit p % jährlicher Rentensteigerung ab 2002 bis zur Regelaltersrente

²⁰ z.B. mit dem professionellen Rentenberechnungsprogramm RV-WIN

Die „Güte/Realitätsnähe“ der BfA/DRV - Hochrechnung kann dann ggf. rückwirkend festgestellt werden, wenn man den ermittelten realen durchschnittlichen Rentenerhöhungssatz aus den Jahren 2002 bis zum Renteneintritt in Ansatz bringt.

Im folgenden realen Beispiel beträgt der Durchschnitt der Rentenerhöhungen aus 2002 bis 2011 etwa 0,82 %²¹.

Hochrechnung DRV - Anwartschaft ab 01.01.2002				
Geb.Datum: 07.01.1947		Rentenbeginn: 01.02.2012		
Umstellung ZV:		01.01.2002	(zum 65.+0 LJ)	
		im Jahr	D-Entgelt:	R-Wert:
		2002	28.626,00 €	25,31406 €
DRV-Anwartschaft bis einschl. 2001:			1.353,21 €	1.353,21 €
Lfd.Nr				
1	Monate bis Regelaltersrente(65.+0 LJ):		121	
2	(n) Jahre bis Regelaltersrente(65.+0 LJ):		10,083	
3				
4		J-Entgelt	D-Entgelt	E-Punkte
5	2001	53.378,87 €	28.231,49 €	1,8908
6	2000	52.765,32 €	27.740,65 €	1,9021
7	1999	52.151,77 €	27.357,69 €	1,9063
8	1998	51.528,00 €	27.060,12 €	1,9042
9	1997	50.311,12 €	26.660,29 €	1,8871
10			9,4905	Summe
11				
12	Durchschnitt E-Punkte aus 5 Jahren(=D-EP):		1,8981	
13	entspricht Jahresentgelt (D-Entgelt x D-EP):		54.335 €	
14	Durchschnitt E-Punkte x (Jahre bis Rente):		19,1392	
15				
16	Hochrechnung (Entgeltpunkte x Rentenwert):		484,50 €	484,50 €
17				
18	(Ro) = Rentenanwartschaft + Hochrechnung mit 0 % Steigerung der Rente bis Rentenbeginn		1.837,71 €	1.837,71 €
	$R_n = R_o * [n\text{-te Potenz von } (1+p/100)]$			
19	Hochrechnung Rente = Rente Ro mit p % Steigerung per anno)			
20	(p) Erhöhungsprozentsatz:		0,82000	
21	$q = 1 + p/100$		1,00820	
22	Rentenanwartschaft + Hochrechnung mit 0,82 %			1.995,44 €
23	(auf volle 10 € gerundet)			2.000,00 €

Tabelle 2: Verfahren zu Hochrechnung einer DRV – Rentenanwartschaft zum 31.12.2001

Die reale Rente (des im Januar 1947 geborenen Versicherten) zum 01.03.2012 (nun inzwischen nach vollendetem 65. Lebensjahr) laut der nächsten Tabelle, Fall (D), dort lfd. Nr. 6), betrug 1.991,56 €.

²¹ $p/100 = [n\text{-te Wurzel aus } (R_n/R_o)] - 1$, d.h. Auflösung der Zinseszinsformel nach p.

Hochrechnungen der gesetzlichen Rente zum 65. LJ im Vergleich zur gesetzlichen Näherungsrente							
Lfd.Nr.		A	B	C	D	E	F
1	Person	Frau C.	Herr D.	Herr E.	Herr F.	Herr M.	Frau S.
2	Geb.Datum	11.09.1957	18.02.1959	03.02.1958	07.01.1947	31.08.1949	13.05.1955
3	Regelrenteneintritt 65+0 LJ	01.10.2022	01.03.2024	01.03.2023	01.02.2012	01.09.2014	01.06.2020
4	realer Renteneintritt	01.01.2014	01.03.2012	01.01.2012	01.03.2012	01.03.2012	offen
	Einzahlungen in DRV bis:	Jun. 13	Nov. 11	Apr. 02	Feb. 12	Feb. 12	offen
5	Art der Rente	volle EU	volle EU	volle EU	regulär	Schwerbeh.	regulär
6	reale Bruttorente zu lfd. Nr. 4	637,52 €	1.790,56 €	978,43 €	1.991,56 €	1.607,19 €	offen
	Renten-Anwartschaft						
7	am 31.12.2001	417,82 €	991,22 €	754,92 €	1.353,21 €	1.038,53 €	496,34 €
	Hochrechnung zum 65. LJ						
8	mit 0 % Steigerung	818,95 €	2.056,35 €	1.374,82 €	1.837,71 €	1.522,67 €	1.217,75 €
	Hochrechnung zum 65. LJ						
9	mit 1 % Steigerung	1.006,76 €	2.563,82 €	1.697,13 €	2.031,66 €	1.727,20 €	1.462,66 €
	Hochrechnung zum 65. LJ						
	mit durchschn. Steigerung						bis 2016
	in Höhe von y %	0,95%	0,92%	0,82%	0,82%	0,82%	1,246%
10	von 2002 bis lfd.Nr. 4	996,47	2.519,18 €	1.634,25 €	1.995,44 €	1.688,61 €	1.529,68 €
11	fiktive ges. Näherungsrente	768,87 €	1.600,50 €	1.519,47 €	1.600,50 €	1.449,97 €	1.466,16 €
	Hochrechnung der ges. Rente						
	übersteigt Näherungsrente?						
12	z.B. lfd. Nr. 8 im Vergleich zur lfd.Nr. 11	JA	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
	reale gesetzliche Rente						
	übersteigt Näherungsrente?						
13	z.B. lfd. Nr. 6 im Vergleich zur lfd.Nr. 11	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	offen
14	reale juristische Fälle:	ja	ja	ja	ja	ja	ja

Tabelle 3: Beispiele: Vergleich DRV Hochrechnungen (65. Lebensjahr) mit fiktiver gesetzlicher Näherungsrente

Das endgültige monatliche BfA/DRV – Durchschnittsentgelt in 2001 betrug 28.231,49 €/12 = 2.352,62 €. Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in 2001 für die gesetzliche Rentenversicherung betrug 4.448,24 €.

Zu den Fällen (A) bis (F) gab es für die jeweilige rentenferne Startgutschrift zum 31.12.2001 folgende monatlichen gesamtversorgungsfähigen Entgelte (gvE):

- (A): 1.727,45 € (unter dem BfA/DRV – Durchschnittsentgelt für 2001)
- (B): 5.347,51 € (über der 2001er BBG - Grenze zur BfA/DRV)
- (C): 3.772,86 €
- (D): 4.696,87 € (über der 2001er BBG - Grenze zur BfA/DRV)
- (E): 3.406,62 €
- (F): 3.491,62 €

Besonderheiten:

Fall (A): niedriges monatliches gesamtversorgungsfähiges Entgelt in 2001

Fall (C): sehr früher Stopp der Einzahlungen in die BfA/DRV – Rentenkasse

Fall (F): sehr niedrige Rentenanswartschaft zum 31.12.2001, vermutlich sehr später Eintritt in die DRV; bei einer 0 % und 1 % Hochrechnung übersteigt die Hochrechnung zum 65. LJ der ges. Rente die fiktive Näherungsrente nicht; DRV - Rentenerhöhungen späterer Jahre sind deutlich höher; daher ergibt sich bis 2016 eine durchschnittliche Rentenerhöhung von 1,246 % und damit übersteigt die realistische Hochrechnung zum 65. LJ der ges. Rente die fiktive gesetzliche Näherungsrente

2.4. Zu Punkt 4: Veränderung des Kürzungsfaktors von 7,5 Prozentpunkten

Es wird dem Wagner/Fischer - Zeitschriftenbeitrag aus NZS 17/2015 gefolgt.

Die Tarifparteien hatten die Forderungen des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06) umzusetzen. Danach ist der jährliche Anteilssatz von 2,25 Prozent der Voll-Leistung (= höchstmögliche Nettogesamtversorgung in Höhe von 91,75 Prozent des Nettoarbeitsentgelts minus Grundversorgung in Höhe der gesetzlichen Rente zum vollendeten 65. Lebensjahr nach dem Näherungsverfahren) nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG gleichheitswidrig, da er Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten (z.B. Akademiker) benachteiligt.

Um der Kritik des BGH (Az. IV ZR 74/06) Rechnung zu tragen, standen den Tarifparteien laut BGH zahlreiche Wege offen, wozu im Einzelnen zählen:

- Erhöhung des pauschalen jährlichen Anteilssatzes von 2,25% auf der Basis von § 18 BetrAVG oder
- die Einführung eines anteiligen individuellen Unverfallbarkeitsfaktors (bis 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre / erreichbare Pflichtversicherungsjahre bis zur regulären Rente zum 65. Lebensjahr), (m/n), in Anlehnung an § 2 BetrAVG.

Man wollte diesen BGH – Vorschlägen kostensparend gerecht werden. Die pauschale Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 % auf bis zu 2,5 % erschien den Tarifparteien zu teuer. Stattdessen erfolgten nun Vergleiche zwischen Unverfallbarkeitsfaktor und jährlichem Anteilssatz. Leider stellte man fest, dass mit zunehmendem Eintrittsalter in die Pflichtversicherung der Unverfallbarkeitsfaktor (m/n) deutlich größer als der Anteilssatz ist und die Zuschlagsquote mit steigendem Eintrittsalter stark zunimmt (siehe Tabelle 4).

Eintrittsalter (EA)	m	A = m/n nach § 2	B = Anteilssatz nach § 18	Zuschlagsquote
25 Jahre	10 Jahre	10/40 = 25 %	10 x 2,25 % = 22,5 %	11,1 %
30 Jahre	10 Jahre	10/35 = 28,6 %	10 x 2,25 % = 22,5 %	27,1 %
35 Jahre	10 Jahre	10/30 = 33,3 %	10 x 2,25 % = 22,5 %	48,0 %
40 Jahre	10 Jahre	10/25 = 40 %	10 x 2,25 % = 22,5 %	77,8 %
45 Jahre	10 Jahre	10/20 = 50 %	10 x 2,25 % = 22,5 %	122,2 %

Tabelle 4: Unverfallbarkeitsfaktor deutlich höher als Anteilssatz

Die Berechnung der Zuschlagquote erfolgt in % des Anteilssatzes nach § 18 BetrAVG: $[(A - B)/B \times 100]$ und es wird hier angenommen, der Versicherte wäre jeweils am 01.01. seines Geburtsjahrgangs geboren; $A=m/n$; $B=m \times 0,0225$

Die durch die „reine“ Anwendung des Unverfallbarkeitsfaktors (m/n) nach § 2 BetrAVG bedingten Zuschlagsquoten würden bei „Späteinsteigern“ mit einem Eintrittsalter von mehr als 25 Jahren also sehr hoch ausfallen und bei sehr spätem Eintrittsalter von 40 bis 45 Jahren förmlich explodieren. Derartig hohe Zuschlagsquoten wären sicherlich unerwünscht.

Als notwendige begrenzende Bedingungen für die Zuschlagshöhe bot sich daher für die Tarifvertragsparteien an,

- einerseits den Unverfallbarkeitsfaktor pauschal um 7,5 Prozentpunkte zu reduzieren sowie
- andererseits die Voll-Leistung (= persönliche Nettogesamtversorgung minus fiktive gesetzliche Näherungsrente) zu kürzen, da die **gesamtversorgungsfähige Zeit (gvZ)** von 40 Jahren ab einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren nicht mehr erreicht werden kann, wobei $gvZ = 65 - \text{Eintrittsalter(EA)} + 0,5 \times (\text{EA} - 17)$. Die persönliche Netto - Gesamtversorgung ergibt sich aus 2,294% pro Jahr gv Zeit vom fiktiven Nettoarbeitsentgelt, für maximal 40 Jahre (91,75%).

Beim Zuschlagsverfahren für rentenferne Pflichtversicherte geht nun plötzlich auch die Halbanrechnung von Vordienstzeiten über den Begriff der gesamtversorgungsfähigen Zeit (gvZ) wieder ein, die sich aber nur bei Späteinsteigern mit einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren auswirkt. Das ist bemerkenswert, denn die Zulässigkeit der Halbanrechnung von Vordienstzeiten war für die jüngere Rentnergeneration mit Eintritt des Versorgungsfalls ab dem 01.01.2001 ausdrücklich verneint worden²².

Die Kürzung der Nettogesamtversorgung geht aber einher mit der Nicht-Kürzung der Näherungsrente, da die gesetzliche Rente nach dem Näherungsverfahren gem. Protokollnotiz zum § 33 Abs. 1a ATV grundsätzlich in voller Höhe beibehalten wird²³.

Grunddaten bei der rentenfernen Startgutschrift									
Geburtsjahrgang (jeweils am 31.12.geboren), Eintrittsalter (EA) in ZVK; erreichbare ZVK-Jahre(n) bis 65+0 LJ ; bis 1.01.2002 erreichte ZVK-Jahre (m) = 2001 - Jahrgang - EA; Zuschlagsquote: $[(A-B)/B]*100$, wobei $A=m/n - 0,075$ in Anlehnung an § 2 und $B=m*2,25$ % nach § 18									
EA	25	26	27	28	29	30	31	32	33
n	40	39	38	37	36	35	34	33	32
1947	0	2,1%	4,6%	7,3%	10,1%	13,1%	16,2%	19,5%	23,0%
1948	0	1,6%	4,1%	6,8%	9,6%	12,5%	15,6%	18,8%	22,2%
1949	0	1,1%	3,6%	6,2%	9,0%	11,8%	14,8%	18,0%	21,3%
1950	0	0,6%	3,1%	5,6%	8,3%	11,1%	14,1%	17,1%	20,4%
1951	0	0,1%	2,5%	5,0%	7,6%	10,3%	13,2%	16,2%	19,3%
1952	0	0	1,8%	4,2%	6,8%	9,4%	12,2%	15,1%	18,1%
1953	0	0	1,1%	3,5%	5,9%	8,5%	11,1%	13,8%	16,7%
1954	0	0	0,3%	2,6%	4,9%	7,4%	9,9%	12,5%	15,1%
1955	0	0	0	1,6%	3,8%	6,2%	8,5%	10,9%	13,2%
1956	0	0	0	0,5%	2,6%	4,8%	6,9%	9,0%	11,1%
1957	0	0	0	0	1,2%	3,2%	5,1%	6,9%	8,6%
1958	0	0	0	0	0	1,3%	2,9%	4,4%	5,6%
1959	0	0	0	0	0	0	0,4%	1,3%	1,9%
1960	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 5: Zuschlagsquoten als Funktion von Geb.jahr und E.Alter

²² BAG, Urteil vom 29.01.2006 – 3 AZR 214/106 (Rn. 33), unter Hinweis auf BVerfG, Beschluss vom 22.03.2000 – 1 BvR 1136/96, NJW 2000, 3341

²³ Tarifvertrag Altersversorgung – ATV vom 01.03.2002 i.d.F. des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 30.05.2011

Aus der Tabelle ist unmittelbar ersichtlich, dass ganze Gruppen rentenferner Versicherter von einem Zuschlag ausgeschlossen sind und bei identischem Eintrittsalter jüngere Versicherte gegenüber älteren Versicherten geringere Zuschlagsquoten haben. Die Höhe der Zuschläge und Zuschlagsquoten ist nicht nur vom Eintrittsalter, sondern ganz wesentlich auch vom *Geburtsjahrgang* abhängig.

Eine solche „*Jahrgangsabhängigkeit*“ wird aber im Urteil des BGH vom 14.11.2007 überhaupt nicht erwähnt. Dort ist ausschließlich von Rentenfernen mit längeren Ausbildungszeiten die Rede, was die Tarifvertragsparteien dann mit dem Begriff „Späteinsteiger“ übersetzt haben.

Zu Details siehe NZS²⁴, 17/2015; 641-650.

Wie bereits erwähnt: Die Berechnung eines Unverfallbarkeitsfaktors sahen schon die Kommentatoren *Konrad* und *Wein* der VBL kritisch. *Konrad* und *Wein* sehen eine Vermengung von pauschalen Berechnungen (Voll-Leistung nach § 18) und individuellen Berechnungen (Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2), was zu einem Systembruch führen könnte.

Ist eine Modifikation der Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte überhaupt sinnvoll?

Wollte man nun die vollzogene Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte durch einen anderen Prozentpunkte – Abzug ersetzen oder den Abzug von 7,5 Prozentpunkten ganz fallenlassen, so würde sich am Systembruch grundsätzlich nichts ändern, allenfalls gäbe es eine Verschiebung der Begünstigtengruppen, was entsprechend eine modifizierte Benachteiligtengruppe zu Folge hätte.

Gäbe es die willkürliche Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte nach § 33 Abs. 1a Nummer 1, Satz 4 ATV überhaupt nicht, würde auch ein am 31.12.2001 verheirateter und rentenferner Pflichtversicherter mit einem Eintrittsalter von 25 Jahren einen Zuschlag in Höhe von 11,1 % auf seine bisherige Startgutschrift bekommen (siehe die **fett** gedruckte Zahl in der Tabelle 6).

Dadurch vereinfacht sich auch die Berechnung der Zuschlagsquote, für die nun folgende Formel ohne den Abzug von 7,5 Prozentpunkten gilt:

$$ZQ = \left[\left[\frac{m}{n} : (m \times 0,0225) \right] - 1 \right] \times 100 \text{ bzw. } \left[\left[1 : (n \times 0,0225) \right] - 1 \right] \times 100$$

Eintrittsalter in Jahren

Jg.	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
1947f f.	0 %	1,0 %	3,4 %	5,8 %	8,4 %	11,1 %	14 %	17 %	20,1 %	23,5 %	27 %	30,7 %	34,7 %	38,9 %

Tabelle 6: Zuschlagsquote ZQ bei fehlender Kürzung von m/n (konstante Zuschlagsquote unabhängig vom Jahrgang)

²⁴ C. Wagner / F. Fischer: „Die neue Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst – eine kritische Zwischenbilanz für rentenferne Versicherte“, Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS), 17/2015, 641-649
http://www.startgutschriften-arge.de/11/Wagner_Fischer_NZS_2015_641.pdf

Die Berechnung der Zuschlagsquote erfolgt in % des Anteilssatzes nach § 18 BetrAVG: $[(A - B)/B \times 100]$ und es wird hier angenommen, der Versicherte wäre jeweils am 01.01. seines Geburtsjahrgangs geboren; $A=m/n$; $B=m \times 0,0225$

Die neuen Zuschlagsquoten nach Tabelle 6 sind nun völlig unabhängig vom jeweiligen Geburtsjahrgang und steigen mit höherem Eintrittsalter an. Die bisherige Jahrgangsfalle für jüngere Jahrgänge ab 1961 besteht nicht mehr, da die Zuschlagsquote nur noch vom Eintrittsalter (EA) bzw. der Anzahl der theoretisch bis zum Regelaltersrentenbeginn erreich**baren** Pflichtversicherungsjahre (n) abhängig ist. Man mag nun einwenden, dass solch hohe Zuschlagsquoten wie beispielsweise 27 % bei einem Eintrittsalter von 30 Jahren oder gar rund 39 % bei einem Eintrittsalter von 33 Jahre nicht gerechtfertigt seien.²⁵

Dieser Einwand ist grundsätzlich sogar berechtigt, wenn auch aus ganz anderen Gründen (siehe²⁶, dort Kapitel 2.2.3 und Kapitel 4.2). **Auch der Unverfallbarkeitsfaktor ohne Abzug von 7,5 Prozentpunkten führt zu einem Systembruch**, wenn er lediglich mit dem bisherigen Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (jährlicher Anteilssatz von 2,25 % x Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre) verglichen und dabei die pauschale Ermittlung der Voll-Leistung aufrechterhalten wird.

Sicherlich ist es nicht damit getan, an der höchst komplizierten Neuregelung vom 30.05.2011 nur Teile zu verändern (z.B. einen systematisch sehr fragwürdigen Wegfall des Abzugs von 7,5 Prozentpunkten bzw. eine Modifikation der Kürzung von 7,5 Prozentpunkten vorzusehen). Dagegen spricht eine Reihe von systematischen Bedenken (siehe Kap. 4.3 des Standpunkts zur Einschätzung des BGH Urteils vom 09.03.2016).

Eine Vergleichsberechnung nach § 2 BetrAVG mit Ermittlung des sog. erdienten Teilbetrages ist entbehrlich. Sie würde wegen einer Fülle von individuellen Berechnungen nicht nur einen ganz erheblichen Rechenaufwand bedeuten, sondern auch allen bisherigen Argumenten für die Einführung einer Sonderregelung bei der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst nach § 18 BetrAVG völlig widersprechen (siehe Kap. 4.3.1 des Standpunkts zur Einschätzung des BGH Urteils vom 09.03.2016).

²⁵ ein weiteres **reales Beispiel für eine sehr hohe Zuschlagsquote**: männlicher Höherverdiener, Geburtsjahrgang 1948; Eintritt in ZVK 1990 mit fast 42 Jahren; $m = 11,78$ Jahre, $n = 23,11$ Jahre; bei Rücknahme der 7,5 Prozentpunkte ergibt sich eine Zuschlagsquote von 92,32 % !

²⁶ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Einschaetzungen_Piloturteile_BGH_2016.pdf

Kritische Würdigung der bisherigen Vorgehensweise der Tarifparteien

Die Tarifparteien haben mit ihren Vergleichsrechnungen / Zuschlagsberechnungen versucht, den Forderungen des BGH – Urteils IV ZR 74/06 vom 14.11.2007 gerecht zu werden. Dabei standen wohl ganz wesentlich Kostengesichtspunkte im Vordergrund. Zweimal haben es sich die Tarifparteien zu leicht gemacht. Es reicht nämlich nicht nur Kostengesichtspunkte zu betrachten, sondern man muss auch die **systematischen** und **juristischen** Implikationen von Satzungsmodifikationen in Betracht ziehen und auch verstehen (wollen).

Für die **systematischen** Implikationen braucht man keine unnötigen Abhängigkeiten, also

- absolut keine Juristerei,
- keine versicherungsmathematischen Aktuarbüros,
- keine interessengeleiteten (kostenorientierten, aber systematisch völlig ungenügenden) „Vorkenntnisse“ der TdL oder Zahlenwerke der Zusatzversorgungskassen,
- sondern man braucht vor allem einen unabhängigen kritischen gesunden Menschenverstand, den man dann auch argumentativ gegen vorgebrachte vermeintlich alternativlose Notwendigkeiten wirklich einsetzen sollte (um sich vor wohlfeilen Behauptungen überhaupt schützen zu können)

Die Tarifparteien sollten nach zwei höchstrichterlichen Urteilen aus 2007 und 2016 im eigenen Interesse darauf bedacht sein, endlich eine rechtssichere Übergangsregelung zu treffen und gleichheitswidrige und unsystematische – allein kostenpolitischen Gründen geschuldete - Begründungen für Modifikationen zu unterlassen.

Nicht nur Kritiker, sondern auch Richter wirklich relevanter und kompetenter OLG's und des BGH haben die Vorgehensweise der Tarifparteien durchschaut und gerügt. Es liegt an den Tarifparteien, nochmals erneut Warnungen (auch von Funktionsträgern der Zusatzversorgungskassen) in den Wind zu schlagen und sich damit öffentlich ins Unrecht zu setzen oder aber endlich vertrauensbildende Maßnahmen zu ergreifen, die einen echten Wandel bedeuten.

Folgt man dem Standpunkt²⁷ „Strukturanalysen“ des Autors vom Mai 2014, dann ist es schon ein Hohn, wenn die VBL in ihren Informationen zur Neuregelung unter www.vbl.de/startgutschriften auf die Frage „*Warum muss der Unverfallbarkeitsfaktor um mehr als 7,5 Prozentpunkte höher sein als der bisherige Vomhundertsatz?*“ antwortet: „*Die Tarifvertragsparteien haben diese Grenze festgelegt, um möglichst zielgenau eine Nachbesserung bei Späteinsteigern zu erreichen*“.

Wer um das rein tarifpolitische Gefeilsche (ohne jede Rücksicht auf die Berücksichtigung notwendiger Zusammenhänge, ohne jede Rücksicht auf systematische und juristische Bedenken, ohne jegliche besonnene Rücksicht auf die mögliche Auswirkungen für die rentenfernen Versicherten) über die Höhe des Abzugs vom Unverfallbarkeitsfaktor weiß – die Arbeitgeber forderten ursprünglich einen Abzug um 10 Prozentpunkte, die Gewerkschaften hielten anfangs mit „nur“ 5 Prozentpunkten dagegen - , würde eine wirklichkeitsnähere Antwort auf diese Frage geben. Tatsächlich war es ein eher sehr gedankenarmer „Kuhhandel“ bzw. ein

²⁷ http://www.startgutschriften-arge.de/3/Strukturanalysen_Startgutschrift.pdf

„Tarifbasar“, der zur willkürlichen Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um schließlich 7,5 Prozentpunkte führte.

Es ging aus Arbeitgebersicht allein darum, die Mehrkosten für die Neuregelung so niedrig wie möglich zu halten.

Das sehen auch Gerichte und Schiedsgerichte so.

RdNr. 36, LG Berlin 7 O 208/13 vom 27.03.2014

.....Die Anhebung des Faktors hätte also den Ursprung des Problems beseitigt. Warum dies gleichwohl unterblieben ist, teilt Hebler mit, wenn er in entwaffnender Ehrlichkeit ausführt, dass eine Erhöhung der Startgutschriften aller Versicherten „zu teuer gewesen“ wäre (ZTR 2011, 534, 535). Dies dürfte freilich kein erhebliches Argument für die Wahrung verfassungsrechtlicher Vorgaben sein.....

und kryptisch bis unverständlich (!!??):

Statement auf Seite 14/15 eines VBL-Schiedsgerichtsspruchs (der dem Autor dieses Berichts vollständig vorliegt) vom Oktober 2014 bzgl. einer Klägerin des Jahrgangs 1948

*.....Es erschien sinnvoll diese Besonderheit des Vergleichsmodells, die im Rahmen des normalen Anwendungsbereichs des § 2 BetrAVG nicht auftritt, durch einen pauschalen Abzug zu beseitigen. Dies nicht so sehr aus Verwaltungsvereinfachungsgründen (Vermeidung zweiter Stufe). Vielmehr erscheinen im Annäherungsbereich der Vomhundertsätze aufgrund der unterschiedlichen Steigerungssätze 2,25 % / Jahr (Vomhundertsatz Voll-Leistung) und 2,294 % / Jahr (individuelle Voll-Leistung) Verwerfungen erkennbar, die unter Gleichheitsgesichtspunkten Angriffsfläche boten. Indes hätte hierfür auch ein wesentlich geringerer pauschaler Abschlag ausgereicht. Der darüber hinausgehende Teil des Abschlags ist offensichtlich **Kostendämpfungsgesichtspunkten** geschuldet.....*

Die auf Kosteneinsparung fokussierten Tarifparteien denken einfach nicht ausreichend in systematischen bzw. juristischen Zusammenhängen. Die bisherigen gravierenden wiederholten systematischen und gleichheitswidrigen Fehler bei der Neuordnung der rentenfernen Startgutschriften gehen allein zu Lasten der Tarifparteien. Die Beseitigung der Fehler wird Geld kosten.

Es war genügend Zeit, gründliche systematische und juristische Vorarbeit vor Kostenüberlegungen zu leisten. Diese Zeit von November 2007 bis Mai 2011 wurde nicht hinreichend genutzt, was Kritiker und Gerichte (LG, OLG, BGH) nachwiesen.

Kritik ist unbedingt ernst zu nehmen, andernfalls geht es um den erneuten blamablen Verlust der Glaubwürdigkeit der Tarifparteien und diese werden öffentlichkeitswirksam auch vor Gericht in die Schranken gewiesen!

Wer vermeidbare gravierende Fehler macht, muss sie auch auf seine eigenen Kosten beheben.

Die selbst verschuldete Kostenlast ist keinesfalls den Versicherten in Form von Drohungen mit Beitragssteigerungen oder späteren Leistungskürzungen aufzubürden.

2.5. Zu Punkt 5: Veränderung des Anteilssatzes von 2,25 % / Jahr

Es wird dem Wagner/Fischer - Zeitschriftenbeitrag aus NZS 17/2015 gefolgt.

Um zu verstehen, was der BGH und auch das Bundesarbeitsgericht (BAG) gemeint haben, wenn sie den Prozentsatz von 2,25 % betrachteten, ist es sicher sinnvoll, die diesbzgl. Passagen des BGH Urteils IV ZR 74/06 vom 14.11.2007 und die der vorsorglichen Stellungnahme des **Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 14.4.2005** (Az. 721 EZ Nr. 1/05) zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1700/02 hinsichtlich der Anwendbarkeit von § 18 BetrAVG nachzulesen (siehe auch Fischer/Siepe Standpunkt²⁸ (dort Seite 5 oben).

Warum sollten die 2,5 % p.a. nicht überschritten werden?

Mehr dazu im Detail in NZS²⁹, Heft 17/2015, 641-650, dort Kapitel III.2.

Der BGH (IV ZR 74/06) nennt in seinem früheren Urteil die Veränderung des jährlichen Anteilssatzes von bisher 2,25 % als einen möglichen Weg, um die Ungleichbehandlung der Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten zu beseitigen³⁰. Als Veränderung kommt nur eine Erhöhung infrage, da aufgrund der längeren Ausbildungszeiten keine 44,44 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreicht werden können.

Die Erhöhung auf einen pauschalen Anteilssatz von bis zu maximal 2,5 % pro Jahr ist plausibel, da er bei 40 Pflichtversicherungsjahren und einem Eintrittsalter von 25 Jahren zu 100 % Pflichtversicherungszeit führt. Auch der höchstmögliche Nettoversorgungssatz von 91,75 % zur Berechnung der Nettogesamtversorgung knüpft an 40 Pflichtversicherungsjahre bzw. an 40 gesamtversorgungsfähige Jahre an.

Für den Maßstab 40 Jahre spricht auch die Tatsache, dass laut Rentenversicherungsbericht 2016³¹ (dort Seite 20) der Bundesregierung männliche Rentner in den alten Bundesländern zum 31.12.2015 im Durchschnitt auf 40,55 Beitragsjahre kamen. Das Eintrittsalter von 25 Jahren ist für Akademiker der älteren rentenfernen Jahrgänge 1947 bis 1960 geradezu typisch. Ihr Hochschulstudium von vier bis sechs Jahren haben sie je nach Jahrgang in den Jahren 1972 bis 1985, also mit 25 Jahren, abgeschlossen und sind dann als Angestellte in den öffentlichen Dienst gegangen. Daher konnten bzw. können sie trotz einer längeren Ausbildungszeit 40 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichen.

²⁸ Fischer/Siepe: Modifiziertes Pauschalmodell zur Umsetzung des BGH-Urteils vom 14.11.2007, Juni 2011, http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Pauschalmodell_Startgutschrift_2011.pdf

²⁹ Christian Wagner/Friedmar Fischer: „Die neue Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst – eine kritische Zwischenbilanz für rentenferne Versicherte“, Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS), 17/2015, 641-650 http://www.startgutschriften-arge.de/11/Wagner_Fischer_NZS_2015_641.pdf

³⁰ BGH (IV ZR 74/06), Urteil vom 14.11.2007, Rn. 149

³¹ http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressemitteilungen/2016/rentenversicherungsbericht-2016.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Bereits im Juni 2011 gab es Vorschläge³² für eine Aufspaltung des jährlichen Anteilssatzes in Abhängigkeit vom Eintrittsalter bzw. der Anzahl der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre:

- 1. Fall: oberer Grenzwert von 2,5 % pro Jahr bei bis zu 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten (Höchstwert).
- 2. Fall: Zwischenwerte von 2,26 bis 2,49 % bei mehr als 40 und weniger als 44,44 erreichbare Pflichtversicherungsjahren für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten nach der Berechnungsformel Anteilssatz = $100 \% : \text{Anzahl der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre}$.
- 3. Fall: unterer Grenzwert von 2,25 % pro Jahr wie bisher bei 44,44 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren und mehr bis zum vollendeten 65. Lebensjahr für alle Arbeitnehmer (Mindestwert).

Der pauschale Anteilssatz von 2,5 % sollte wie der Nettoversorgungssatz ebenfalls ein Höchstsatz sein.

Bei weniger als 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bis zum vollendeten 65. Lebensjahr steigt dieser Satz also nicht, wenn der maximale Nettoversorgungssatz von 91,75 % gleichbleibt. Der pauschale Anteilssatz von 2,5 % für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten und einem Eintrittsalter ab 25 Jahren (1. Fall) ist mit dem Nettoversorgungssatz von 91,75 % kompatibel, da in beiden Rechenschritten pauschal 40 Pflichtversicherungsjahre zugrunde gelegt werden.

Auch die stufenweise Veränderung des Anteilssatzes von mehr als 2,25 % bis zu weniger als 2,5 % für ein Eintrittsalter von 20 Jahren und 7 Monaten bis zu weniger als 25 Jahren (2. Fall) ist relativ problemlos umzusetzen. In diesem Fall kann der neue Anteilssatz ganz einfach berechnet werden, indem 100 % durch die Anzahl der bis zum 65. Lebensjahr erreich**baren** Pflichtversicherungsjahre geteilt wird. Beispiel: Wer mit 22 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten ist und somit 43 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichen kann, kommt auf einen Anteilssatz von aufgerundet 2,33 % (= $100 \% : 43 \text{ Jahre}$). Bei einem Eintrittsalter von 23 Jahren und 42 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren wären es entsprechend 2,38 % (= $100 \% : 42 \text{ Jahre}$) und bei einem Eintrittsalter von 24 Jahren mit 41 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren 2,44 % (= $100 \% : 41 \text{ Jahre}$).

Der bisherige Anteilssatz von 2,25 % pro Jahr sollte indes beibehalten werden, wenn der Pflichtversicherte bis zu einem Alter von 20 Jahren und knapp 7 Monaten in den öffentlichen Dienst eingetreten ist. In diesem 3. Fall eines „Früheinsteigers“ sind mindestens 44,44.. Pflichtversicherungsjahre erreichbar. Eine Kürzung des Anteilssatzes von bisher 2,25 % bei einem Eintrittsalter von beispielsweise 17 bis 20 Jahren ist allerdings schon aus Besitzstandsgründen nicht möglich.

Ein aufgespaltener Anteilssatz von mindestens 2,25 % und höchstens 2,5 % pro erreichtem Pflichtversicherungsjahr bis 31.12.2001 darf jedoch nicht mit einem einheitlichen Anteilssatz von 2,5 % für alle rentenfernen Pflichtversicherten verwechselt werden, da von diesem einheitlichen Satz auch Pflichtversicherte ohne längere Ausbildungszeiten profitieren würden.

³² Fischer/Siepe: Modifiziertes Pauschalmodell zur Umsetzung des BGH-Urteils vom 14.11.2007, Juni 2011, http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Pauschalmodell_Startgutschrift_2011.pdf

2.6. Zu Punkt 6: Berechnung durch Aktuare (Kosten)

Zur gründlichen systematischen und juristischen Durchdringung neuer rentenferner Satzungsvarianten braucht man keine Versicherungsmathematik, wohl aber einen eigenen unabhängigen kritischen gesunden Menschenverstand und lediglich die Beherrschung der Grundrechenarten.

Der sehr frühzeitige Hinweis („Berechnung durch Aktuare“) in den Flugblättern der Gewerkschaften lässt jedoch nicht erkennen, ob dem soeben gegebenen Hinweis gefolgt wird, oder doch wieder nur die Kostengesichtspunkte oder vor allem politische Argumente im Vordergrund stehen. Eine frühzeitige Abhängigkeit von interessengeleiteten Institutionen kann eigene absolut notwendige Denk- und Nachprüfungsmöglichkeiten der Tarifparteien einschränken bzw. erschweren.

Man bedenke, dass die früheren rentenfernen Neuordnungsvorschläge, die bereits zweimal vom BGH als verfassungswidrig angesehen wurden, trotz beauftragter „kostenbewusster“ Aktuarbüros von Kritikern bzw. Gerichten als systematisch völlig unzureichend nachgewiesen bzw. sogar als verfassungswidrig erkannt wurden.

Eine „Kompetenz“ der Aktuare, die komplexe Systemzusammenhänge der Zusatzversorgung „systematisch unabhängig“ zu durchdringen (zunächst auch ohne Analyse der Kostenkonsequenzen), ist vor und nach den BGH – Urteilen von 2007 und 2016 daher zumindest mit einem deutlichen Fragezeichen zu versehen.

Man kann auch ohne Versicherungsmathematik mit bloßem gesundem Menschenverstand erste grobe Abschätzungen vornehmen, welche Rentneranzahlen überhaupt betroffen wären und in welchem Umfang Zuschläge zu erwarten wären. Das erfolgte bzgl. der Zusatzversorgungskasse VBL schon kurz nach den Tarifeinigung vom 30.05.2011 in einem Standpunkt³³ vom Juni 2011 und auch im Juni 2015 in einem aktuelleren Standpunkt³⁴ (dort Anlage 2).

Dazu müssen die Zusatzversorgungskassen ihre Daten transparent offenlegen und danach differenziert die Auswirkungen einer weiteren Neuordnung der Zusatzversorgung für rentenferne Versicherte für ihre jeweilige Zusatzversorgungskasse bedenken. Es geht bzgl. der Auswirkungen einer weiteren Neuordnung nämlich nicht nur um die Kassenlage der VBL.

Appell an die Tarifparteien:

Zuerst müssen bei einer erneuten „Neuordnung“ die systematischen und juristischen Auswirkungen für die Versicherten völlig verstanden sein und bedacht werden. Nachgeordnet mögen danach auch Kostenaspekte für die Zusatzversorgungskassen eine wichtige Rolle spielen. Wie die Vergangenheit gezeigt hat, geht es jedenfalls nicht in umgekehrter Reihenfolge.

³³ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Mehrkosten_VBL_Neuregelung2011.pdf

³⁴ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Details_Zuschlagsausschluss_Rentenferne.pdf

3. Was könnte man noch bedenken?

Es erscheint so, dass nur jeweils diejenigen Forderungen bei den Tarifparteien im Vordergrund stehen, die vom Bundesgerichtshof (BGH) als verfassungswidrig angesehen werden. Diese grundgesetzwidrigen Punkte wurden dann – jedenfalls bei den bisher von Gerichten erzwungenen Änderungen - ohne einen größeren integralen Blickwinkel - selektiert und isoliert modifiziert.

Den folgenden Ausführungen zum Standpunkt³⁵ vom 31.03.2016, der Einschätzungen zum Piloturteil des BGH (IV ZR 9/15 enthält, ist absolut zuzustimmen.

Die Tarifparteien haben sich für die Erledigung ihrer Aufgaben (Neuordnung der Zusatzversorgung nach Vorgaben des BGH) sehr viel Zeit gelassen und Lösungen nur minimal angepackt. Das frühere BGH – Urteil (IV ZR 74/06) enthielt ja auch weitere Kritikpunkte.

Auf Warnungen und Kritik an der Neuordnung der Zusatzversorgung wurde gar nicht bzw. höchst empfindlich reagiert und deutlich vorgebrachte Kritik stereotyp mit Hinweis auf die vermeintliche Gerichtsfestigkeit der Entscheidungen der Tarifparteien strikt zurückgewiesen.

Die mit schwerwiegenden Mängeln behaftete Erledigung der Neuordnung durch die eigentlich verantwortlichen Tarifparteien führte zu einer riesigen kostenträchtigen, zeitraubenden und massenweisen Aufgabenverschiebung zu den Zivilgerichten. Die Tarifparteien haben wohl gemeint, man könne wie üblich mit entsprechender wortreicher Rhetorik, ohne vertiefte sachliche Argumentation und Transparenz, Anwälte und zivile Gerichtsinstanzen schon überzeugen. Das war aber erneut eine deutliche Fehleinschätzung der Tarifparteien, denn bereits mit wegweisenden Entscheidungen des Landgerichts Berlin beginnend und später fortgesetzt mit Hilfe der Entscheidungen wirklich relevanter Oberlandesgerichte wie Karlsruhe und München war klar, dass sich die Richter auf kritisch - nachprüfbar Fakten konzentrierten und sich rechtssystematisch (Prüfung auf Verfassungsmäßigkeit der Neuordnung) nicht beirren ließen.

Die Neuordnung der Zusatzversorgung aufgrund der Tarifeinigung vom 30.05.2011 hält Standards in Bezug auf Transparenz, Korrektheit, Schlüssigkeit (Systematik) keinesfalls stand. Da wäre erheblich mehr Sorgfalt zu erwarten gewesen.

Das Ziel sollte nun nach dem erneuten Urteilsspruch des BGH vom 09.03.2016 sein, endlich eine umfassende und systematisch saubere Neuregelung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes anzustreben.

Nach Ansicht des Autors dieser Stellungnahme ist es für den Satzungsgeber an der Zeit, früher getroffene Entscheidungen im Lichte aktueller Problemfälle und Gerichtsentscheidungen komplett neu zu überdenken sowie auch andere im Laufe der bisherigen einschlägigen Gerichtsentscheidungen angemahnte weitere Kritikpunkte zu bedenken und nicht gleich kategorisch zurückzuweisen.

³⁵ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Einschaetzungen_Piloturteile_BGH_2016.pdf

Es sind daher dringlich auch folgende Optionen erneut zu bedenken:

- Wiedereinführung der Mindestversorgungsrente nach § 44a VBLS a.F. (bzw. § 35a ZVKS a.F.) wie bei den kirchlichen Zusatzversorgungskassen
- Nachheiratklausel nach § 56 Abs.1 Satz 4 VBLS a.F. (bzw. § 46 oder 46a ZVKS a.F.) wie im früheren Gesamtversorgungssystem
- Einfügung von Härtefallregeln bzw. -bestimmungen
- Möglichkeit des Ersatzes der gesetzlichen Näherungsrente durch die tatsächliche gesetzliche Rente in nachweisbaren Sonderfällen (z.B. bei Frauen, Frührentnern und Schwerbehinderten u.a)
- Mindestdynamisierung der Startgutschrift
- Neubewertung der Unterbrechungszeiten beim Unverfallbarkeitsfaktor, sofern auf dessen Berechnung auch künftig nicht verzichtet wird
- ordnungsgemäße Einbeziehung von Vordienstzeiten z.B. bei nachversicherten Zeitsoldaten
- Beseitigung der Probleme bei Startgutschriften für am 31.12.2001 beitragsfrei Versicherte mit einer Berechnung, soweit sie auf einer Berechnung nach § 18 BetrAVG beruhen (BGH IV ZR 8/10 und IV ZR 11/10).

Wiernsheim, 08.01.2017
Dr. Friedmar Fischer

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:
http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Stellungnahme_zu_Flugblaettern_Dez_2016.pdf)